

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 25

Freiburg i. Br., 29. August

1934

**Inhalt:** Errichtung der Pfarrokuratie St. Martin in Ettlingen. — Kirchliche Feier des Erntedankfestes. — Ministrieren bei der hl. Messe. — Zelebration durch fremde Priester. — Die Aufnahme von Konvertiten in die katholische Kirche. — Frauenhilfswerk für Priesterberufe. — Frauentag und Frauenkollekte. — Öffentliche Sammlungen. — Caritaskollekte. — Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. — Fortbildungskurs für Mesner. — Warnung. — Kammerer-Wahl. — Verzicht und Ernennung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefetzungen. — Befetzungen. — Sterbefall.



### Errichtung der Pfarrokuratie St. Martin in Ettlingen.

Für die Katholiken in Ettlingen errichten Wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 unter einstweiliger Be-  
lassung im bisherigen Pfarrverband an der Pfarrkirche Herz-Jesu und in der Kirchengemeinde Ettlingen die Pfarrokuratie St. Martin, die das Gebiet umfassen soll, das durch folgende Grenze derart von der Herz-Jesu-Pfarrei geschieden wird, daß alles südlich bzw. südöstlich dieser Grenze liegende Gebiet der Gemarkung Ettlingen zur Kuratie St. Martin und alles nördlich bzw. nordwestlich dieser Grenze gelegene Gebiet zur Pfarrei Herz-Jesu gehört:

Die Grenze beginnt an der Stelle, wo die Landstraße 1 (Rastatter Straße) von der Gemarkung Ettlingenweier kommend in die Gemarkung Ettlingen führt, zieht am südöstlichen Rand dieser Straße entlang bis zur Alb, biegt hier nach Osten um und läuft am südlichen Ufer der Alb entlang bis zum Steg der früheren Zieglerischen Mühle, geht hier über die Alb, um sich in nordöstlicher Richtung am Ostzaun der Walthalbe fortzusetzen, zieht anschließend an der Südgrenze der Grundstücke Lgb. Nr. 1590, 1589, 1588 und 1584b entlang über den Mittelbergweg hinweg, schneidet sodann der Südgrenze von Lgb. Nr. 1433 folgend den Oberbergweg und führt dann an der Südgrenze von Lgb. Nr. 1319 und 1320 weiter bis zum Wald (Lgb. Nr. 7590), um von hier ab immer dem Waldrand zuerst in nördlicher und dann in

nordöstlicher Richtung zu folgen, bis zur Gemarkungsgrenze Ettlingen-Wolfartsweier.

Als Kuratiekirche weisen Wir ihr die Kirche ad S. Martinum Ep. C. in Ettlingen zu.

Dem Pfarrokuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem oben bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverbindungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Das der katholischen Kirchengemeinde Ettlingen gehörige sog. Henkenisshaus (Grundstück Lgb. Nr. 323 der Gemarkung Ettlingen) wird als Kuratenwohnung und künftiges Pfarrhaus bestimmt.

Freiburg i. Br., den 14. August 1934.

† Conrad,  
Erzbischof.



(Ord. 29. 8. 1934 Nr. 12749.)

### Kirchliche Feier des Erntedankfestes.

Durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 ist der gesetzliche Erntedanktag auf den ersten Sonntag nach Michaelis für das ganze Reich festgelegt worden. Dieser Tag fällt dieses Jahr auf Sonntag, den 30. September.

Unter Abänderung unseres Erlasses vom 6. Oktober 1917 Nr. 8949 ordnen wir an, daß auch die kirchliche Feier des Erntedankfestes jeweils auf den gesetzlichen Erntedanktag verlegt wird. An diesem Tag ist als feierlicher Erntedankgottesdienst ein Amt de Trinitate coram

Sanctissimo exposito mit Te Deum und sakramentalem Segen zu halten. Am Nachmittag ist zu gelegener Zeit eine Dankandacht mit der Vitanei von der göttlichen Vorsehung abzuhalten, wobei ebenfalls das Allerheiligste auszusetzen ist.

Freiburg i. Br., den 29. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 8. 1934 Nr. 11975.)

### Ministrieren bei der hl. Messe.

Wir haben Veranlassung, auf Canon 813 hinzuweisen, wonach ein Priester ohne Ministrant nicht zelebrieren darf.

In den seltenen Fällen, in denen für diesen Dienst eine männliche Person nicht zur Verfügung steht, kann auch eine Ordensschwester entsprechend § 2 des genannten Canon von ferne antworten. Es ist jedoch einer Schwester, die ministriert, strenge verboten, an den Altar heranzutreten, um etwa Wein- oder Wasserkännchen usw. zu reichen.

Wir verpflichten die Priester unserer Erzdiözese zur gewissenhaften Beachtung dieser Bestimmungen des kanonischen Rechtes.

Freiburg i. Br., den 6. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 8. 1934 Nr. 12538)

### Zelebration durch fremde Priester.

Wir sehen uns veranlaßt, unsern Erlaß vom 26. August 1909 Nr. 9172 in Erinnerung zu bringen.

Danach ist die Zulassung eines Priesters aus einer fremden Diözese zur Zelebration der hl. Messe nur auf Vorlage der nötigen Ausweise gestattet.

Bei längerem als zweiwöchentlichem Aufenthalt an einem Orte ist für fremde Priester die Zelebrationserlaubnis unter Einsendung der Ausweispapiere bei uns einzuholen.

Freiburg i. Br., den 23. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1934 Nr. 12074.)

### Die Aufnahme von Konvertiten in die katholische Kirche.

Die den Beichtvätern durch die Erzdiözesanverwaltung vom 13. November 1933 — Amtsblatt Nr. 29, 1933 — verliehene Absolutionsvollmacht bezieht sich auf Katholiken, die aus der katholischen Kirche ausgetreten oder

in die Sünde der Häresie oder des Schisma verfallen sind, dagegen nicht auf Katholiken, welche der katholischen Kirche nie angehört haben und durch die Konversion zu derselben zurückkehren wollen.

Für solche Konvertiten — ausgenommen Kinder unter 14 Jahren, die noch nicht durch Konfirmation oder Kommunion feierlich ihre Zugehörigkeit zur Häresie oder zum Schisma bekannt haben — ist daher stets unsere Bevollmächtigung zur absolutio ab haeresi vel schismate einzuholen. Bei Konvertiten, die verheiratet sind, ist uns auch zu berichten, wie deren Eheverhältnisse geordnet sind. Die Gesuche um Absolutionsvollmacht für Konvertiten sind stets durch das zuständige Parramt, nicht durch Hilfsgeistliche, mindestens acht Tage vor dem Aufnahmetermin bei uns einzureichen.

Für Katholiken, welche nach Canon 2318 exkommuniziert sind (protestantische Trauung oder Kindererziehung), haben die Beichtväter Absolutionsvollmacht nur in den im Curainstrument genannten Fällen.

Freiburg i. Br., den 9. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 8. 1934 Nr. 12395.)

### Frauenhilfswerk für Priesterberufe.

Das Frauenhilfswerk für Priesterberufe, das im Jahre 1926 von dem Hochseligen Erzbischof Carl errichtet worden ist, nachdem edle Frauen in apostolischem Geist darum gebeten hatten, hat sich seitdem in großartiger Weise entwickelt und hat nunmehr in fast allen Diözesen Deutschlands Eingang gefunden. Die überraschende Entfaltung dieses Werkes ist sicherlich ein Beweis seines segensreichen Wirkens; darum hat auch Papst Pius XI. das anerkennende Wort ausgesprochen: „Wunderbares Werk, auf dem sichtlich Gottes Segen ruht“.

Die Frauen dieses Hilfswerkes wollen mitverantwortlich sein für das Priestertum der hl. Kirche und seine Aufgaben, indem sie für die Priester beten und opfern. Das Werk betrachtet es als seine Hauptaufgabe, um die Weckung und Erhaltung wahrer und echter Priesterberufe und um die Fernhaltung von Unberufenen zu beten und für die Priester, welche für das Reich Gottes kämpfen und leiden müssen, mit ihren stillen Opfern eine Gnadenstütze zu sein. Wie die fromme und opferwillige leibliche Mutter meist das Werkzeug in der Hand Gottes wird, welches der Kirche gute Priester schenkt, so wollen edle, wahrhaft katholische Frauen, dem Beispiel der Frauen des Evangeliums folgend, dem Herrn dienen in seinen Aposteln und Jüngern und eine geistige Mutter-schaft üben.

Erst in zweiter Linie kommt es dem Frauenhilfswerk darauf an, den Weg zum Priestertum jenen zu erleichtern, welche sich berufen fühlen, aber über die Mittel nicht verfügen, welche zur standesgemäßen Ausbildung notwendig sind. Das Frauenhilfswerk will nicht hohe finanzielle Anforderungen an seine Mitglieder stellen (Jahresbeitrag nur 1 Mark), möchte aber gerade deswegen durch die Werbung einer recht großen Zahl von Mitgliedern doch zu einem größeren Ertragnis von Mitteln kommen, das sie dem Bischof für die Priesterkandidaten zur Verfügung stellen kann. Die Leitung des Frauenhilfswerkes nimmt die Arbeit der weiteren Verbreitung des Werkes gerne auf sich und erbittet von den hochwürdigen Pfarrämtern Nachricht, wenn in der Pfarrei Interesse für das Werk und der Wille zur Mitarbeit bei opferfrohen Frauen vorhanden ist. Wir empfehlen die Förderung des großen Werkes durch die Herren Geistlichen. Anfragen sind zu richten an die Generalsekretärin Baronin Elisabeth von Schönau-Wehr in Freiburg i. Br., Adolf Hitler-Straße 21 oder an die Geschäftsstelle des Frauenhilfswerkes für die Erzdiözese Freiburg in Freiburg, Talstraße 49.

Freiburg i. Br., den 27. August 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 8. 1934 Nr. 12189.)

### Frauen Sonntag und Frauenkollekte.

Der diesjährige Frauen Sonntag wird im Hinblick auf das Erntedankfest auf Sonntag, den 7. Oktober verlegt.

Als Hauptgegenstand in Predigt und Vorträgen ist zu behandeln:

„Die hl. Ijoba als Gehilfin des Apostels der Deutschen bei Einführung des Christentums“.

Bei Behandlung dieses Themas sind sachlich und ohne Polemik die Segnungen hervorzuheben, welche die Einführung des Christentums dem deutschen Volk, der deutschen Jugend und insbesondere der deutschen Frau und Mutter gebracht hat. Am Lebensbild und Lebenswerk der hl. Ijoba ist zu zeigen, wie auch heute die deutsche Frau und Mutter dazu berufen ist, christliches Glaubensleben und christliche Sitte zu schützen und zu befestigen. Es ist darauf hinzuweisen, daß sie diese hohe Mission nur erfüllen kann im engsten Anschluß an die Kirche und ihre heilige Liturgie.

Im übrigen ist der Frauen Sonntag in der bisher üblichen Weise in allen Pfarrgemeinden auszugestalten. Die Frauen und Jungfrauen sind zu ermuntern, das hl. Messopfer und die hl. Kommunion für alle jene aufzuopfern, die in ihrem hl. Glauben gefährdet sind.

Zugleich ordnen wir an, daß am Frauentag die jährliche Kollekte zur Förderung dringlicher Aufgaben und Einrichtungen der kirchlichen Frauenbewegung in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abgehalten wird. Die Ertragnisse sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg (Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 14. August 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 18. 8. 1934 Nr. 12369.)

### Öffentliche Sammlungen.

Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1934 (R. G. Bl. I S. 531) wurden alle Sammlungen von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus bis zum 31. Oktober d. Js. verboten. Als Sammlung wird auch der Verkauf von Gegenständen angesehen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht. Auch der Verkauf von Karten, die zum Eintritt in Veranstaltungen berechtigen, ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen wie auch von Haus zu Haus untersagt.

Kollekten in Kirchen sind von dem Verbot ausgenommen.

Wir machen die Geistlichen auf diese Bestimmungen aufmerksam.

Freiburg i. Br., den 18. August 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 8. 1934 Nr. 12582.)

### Caritaskollekte.

Wir ordnen an, daß die diesjährige Caritaskollekte am Erntedankfest, am Sonntag, den 30. September in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abgehalten wird. Sie wolle den Gläubigen im Hinblick auf die Notstände des kommenden Winters wärmstes empfohlen werden. Die Ertragnisse sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Karlsruhe 2379 einzusenden.

Freiburg i. Br., den 24. August 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 8. 1934 Nr. 11987.)

### Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe.

Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4 veranstaltet am 24. und 25. September 1934 in Bonn a. Rh. einen Lehrgang über aktuelle Fragen der Seelsorgehilfe. Anmeldungen sind

an obige Adresse zu richten. Wir empfehlen die Teilnahme.

Freiburg i. Br., den 14. August 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 23. 8. 1934 Nr. 12447.)

### Fortbildungskurs für Mesner.

Das Seminar für Wohlfahrtspfleger beim Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., veranstaltet in den Tagen vom 18. bis 27. September d. J. einen Fortbildungskurs für Mesner. Die Kosten belaufen sich für den Teilnehmer auf 40 Mark, einschließlich Kursgeld, Wohnung und Verpflegung (Internat, Belfortstraße 20). Für Teilnehmer, die nicht in dem Internat wohnen, beträgt das Kursgeld 9 Mark, 1 Mark für den Tag.

Wir ersuchen die Pfarrämter, ihre Mesner auf diese Gelegenheit fachlicher Weiterbildung aufmerksam zu machen und den Besuchern des Kurses aus Fondsmitteln Beihilfen zu gewähren.

Freiburg i. Br., den 23. August 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 8. 1934 Nr. 12155.)

### Warnung.

Der Verlag Bachem in Köln hat uns um die Veröffentlichung nachstehender Warnung ersucht:

Der Verlag Bachem, Köln, sieht sich durch die Unehrlichkeit eines inzwischen entlassenen Vertreters leider genötigt, besonders darauf hinzuweisen, daß keiner seiner Vertreter das Recht hat, Beträge zu kassieren. Außenstände wolle man gütigst nur auf dem Postwege regeln.

Freiburg i. Br., den 14. August 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

### Kammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Wilhelm Straub in Auldingen zum Kammerer des Kapitels Geisingen wurde kirchenobrigkeitlich genehmigt.

### Verzicht und Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Fridolin Bayer auf die Pfarrei Habstal

mit Wirkung vom 16. August d. J. angenommen und denselben zum Spiritual des Klosters St. Trudpert ernannt.

### Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Stadtpfarrers Joseph Lang auf die Pfarrei Eudingen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J., sowie des Pfarrers Otto Rudmann auf die Pfarrei Kiegel mit Wirkung vom 1. September d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

**Bubenbach**, decanatus Neustadt.

**Kippenhausen**, decanatus Linzgau.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

### Ufründebefehlungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

29. Juli: Friedrich Bink, Pfarrverweser in Durlach, auf diese Pfarrei.

5. Aug.: Alois Gaifer, Hausgeistlicher in Gammerdingen, auf die Pfarrei Magenbuch.

### Versetzungen.

19. Juli: August Krist, Neupriester, als Vikar nach Ulm bei Oberkirch.

19. " Eugen Arnold, Vikar in Ulm bei Oberkirch, i. g. E. nach Neuenburg.

1. Aug.: Karl Burkhard, Kurat in Niederhausen, i. g. E. nach Strittmatt.

1. " Joseph Scholl, Vikar in Seelbach bei Lahr, als Kurat nach Niederhausen.

1. " Joseph Maier, Kurat in Strittmatt, als Pfarrverweser nach Bellingen.

1. " Andreas Häusler, Vikar in Mannheim-Waldhof, i. g. E. nach Seelbach.

### Sterbefall.

13. Aug.: Johann Lahner, Pfarrer in Schloßau, † in Amorbach.

R. I. P.

